

SATZUNG

der Stadt Hockenheim über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung für das Gebiet „Hockenheim-Mitte“ (Fernwärmeversorgungssatzung Hockenheim-Mitte)

Gemäß den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) und § 35 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der Fassung vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2722) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Hockenheim am 25. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hockenheim betreibt zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes, für das Gebiet „Hockenheim-Mitte“ eine Fernwärmeversorgung mit Blockheizkraftwerk.
- (2) Die Fernwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Warmwasserbereitung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere das Fernheizwerk mit Blockheizkraftwerk und das öffentliche Fernwärmenetz. Zum öffentlichen Fernwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergangsstationen (Hauptabsperreinrichtungen) einschließlich Zubehör.
- (4) Das Versorgungsgebiet des Fernwärmenetzes ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan. Es umfasst die Flurstücke 7980, 5275/2, 5265/8, 5277/9, 8060, 8055/1, 8055, 8698, 5565/1, 8498, 1298/4 und 1298/69. Der Anschlussbereich umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der Grenzen des Versorgungsgebietes liegen und im Lageplan hellgrau gekennzeichnet sind. Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der Lageplan in der Anlage.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße (Weg oder Platz) grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist - vorbehaltlich der Einschränkungen in § 3 - berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dies gilt auch für die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) mit betriebsfertiger Fernheizleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die Belieferung mit Fernwärme entsprechend den Regelungen dieser Satzung zu verlangen (Benutzungsrecht).

- (3) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die vertraglich vereinbarten Wärmemengen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis für die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat der Antragsteller auf Verlangen des Versorgungsunternehmens eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben fortgefallen, so ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Zwecke verbraucht wird, an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen (Anschlusszwang), sobald eine Bebauung begonnen wird oder bereits erfolgt ist. Sind auf dem Grundstück weitere Gebäude geplant oder vorhanden, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers nach Maßgabe dieser Satzung. Entsprechendes gilt für Wohnungseigentümer, Nießbraucher oder die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer und die obligatorischen Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf für Heizzwecke im Sinne der in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt Grundstückseigentümern, den diesen gleichstehenden Berechtigten sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
- (2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet. Der zeitweise Betrieb von am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung

bereits vorhandenen und baurechtlich genehmigten offenen Kaminen, die in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt von diesen Vorschriften unberührt.

- (3) Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf schriftlichen Antrag erteilt, soweit bereits genehmigte und fertiggestellte Bauwerke mit emissionsfreien Heizungsanlagen ausgestattet sind, bestehende Heizungsanlagen durch emissionsfreie Anlagen ersetzt werden sollen oder bei Neubauten die Ausstattung mit emissionsfreien Heizungsanlagen geplant ist. Als emissionsfrei gelten insbesondere Heizungsanlagen, die mit Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden sowie Wärmepumpen zur Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung.
- (2) Als nicht emissionsfrei sind Heizungsanlagen anzusehen, bei denen feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden (z. B. Kohle, Koks, Holz in jeglicher Form, Gas und Öl). Die Benutzung von elektrischer Energie zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in stationären Systemen ist ebenfalls nicht zulässig.
- (3) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung bereits baurechtlich genehmigt und im Bau befindlich oder schon fertiggestellt sind und nicht mit einer emissionsfreien und den Anforderungen dieser Satzung entsprechenden Wärmeversorgung ausgestattet sind, kann auf Antrag bis zur Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage, höchstens jedoch bis zum 31.12.2019, eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang, insbesondere von § 5 Abs. 2 S. 1, erteilt werden, wenn die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen.
- (4) Der Befreiungsantrag ist, gegebenenfalls mit Einreichung der Bauvorlagen, beim Versorgungsunternehmen zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

§ 7

Bedingungen für den Anschluss und die Versorgung mit Fernwärme

- (1) Für den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgungsanlagen gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) und die ergänzenden Bestimmungen des Versorgungsunternehmens in der jeweils geltenden Fassung. Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- (2) Mit dem Antrag auf Herstellung oder Erweiterung eines Anschlusses an die Fernwärmeversorgung sind alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen beim Versorgungsunternehmen einzureichen. Werden vom Versorgungsunternehmen Vordrucke verwandt, ist der Antrag unter Verwendung dieser Vordrucke einzureichen.
- (3) Der festgelegte Baukostenzuschuss und die anfallenden Herstellungskosten für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und die gültigen Tarife für die Nutzung der Fernwärmeversorgung werden gemäß § 13 Abs. 2 KAG ungeachtet des öffentlich-

rechtlichen Benutzungsverhältnisses als privatrechtliche Entgelte festgesetzt und erhoben.

§ 8 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 1 Abs. 3 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung und zur Ermittlung der Entgeltbemessung erforderlich ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 4 Abs. 1 und/oder § 5 Abs. 1 dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann bei fahrlässigem Verstoß mit einer Geldbuße bis 500,00 € und bei vorsätzlichem Verstoß mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (2) Der Anschlusszwang (§ 4 Abs. 1) und der Benutzungszwang (§ 5 Abs. 1) können mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. Dabei finden die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVG) Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Hockenheim innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Hockenheim, den 04. März 2015

Dieter Gummer
Oberbürgermeister